

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dannenberg“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

| Lfd Nr. | Eingabesteller | Datum | wesentlicher Inhalt der Eingabe | Abwägung | Beschluss |
|---------|--------------------------------|----------------------------------|---|--|--|
| 1 | Telekom Deutschland GmbH | 11.11.2010 (Früh.Beteiligung) | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen. Die oberirdische Zuführung dorthin muss vor Abriss des Feuerwehrgerätehauses zurückgebaut werden. | Es ist geübte Praxis, die Versorger vor Beginn der Maßnahmen entsprechend zu informieren. Der betroffene Dritte wird durch die Gemeinde auf den Sachverhalt hingewiesen. | Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der betroffene Eigentümer des ehem. Feuerwehrhauses informiert. |
| 2 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege | 15.11.2010 (Früh.Beteiligung) | Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW verwiesen | Der Anregung sollte gefolgt und ein Hinweis in die Begründung zur Satzung aufgenommen werden. | Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Aussage in die Begründung aufgenommen. |
| 3 | Anwohner | 03.12.2010 (Früh.Beteiligung) | Es wurde daraufhin gewiesen, dass zur Erschließung des Grundstücks Gemarkung Marienheide, Flur 26, Flurstück-Nr. 57 der nördliche Bereich der einzuziehenden Straße an der Einmündung zur Ortsstraße weiterhin zur Verfügung stehen muss. | In den geschlossenen Verträgen wurde bereits vereinbart, dass eine Grunddienstbarkeit für den Bereich eingetragen werden soll zur Sicherstellung der Erschließung einer in diesem Bereich gelegenen Scheune/Remise. Daher ist es folgerichtig, im Bebauungsplan für den Teil des betreffenden Grundstücks Gem. Marienheide Flur 26 Flurstück-Nr. 55 ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger sowie der Anlieger festzusetzen. | In der Bebauungsplanänderung wurde für den nördlichen Bereich der einzuziehenden Straße im Einmündungsbereich zur Ortsstraße ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger und der Anlieger festgesetzt. |